

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 29. Januar 1999

Datum	Inhalt	Seite
26.1.1999	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) 2251-4-S	8
14.1.1999	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung 763-10-I, 763-14-I	22
19.1.1999	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz 300-1-3-J	23
13.1.1999	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker 2125-1-3-A	24
14.1.1999	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WFK	25

2251-4-S

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Bayerischen Mediengesetzes (BayMG)**

Vom 26. Januar 1999

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der vom **1. Januar 1999 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 38 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498),
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 12. März 1996 (GVBl S. 52),
3. das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) und
4. § 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385).

München, den 26. Januar 1999

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin Huber, Staatsminister

2251-4-S

Gesetz
über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung
privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern
(Bayerisches Mediengesetz – BayMG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26. Januar 1999

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation, Weiterverbreitung
- Art. 3 Programme
- Art. 4 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt
- Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen
- Art. 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- Art. 7 Kurzberichterstattung
- Art. 8 Werbung
- Art. 9 Sponsoring

Zweiter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

- Art. 10 Rechtsform, Organe
- Art. 11 Aufgaben
- Art. 12 Medienrat
- Art. 13 Mitglieder des Medienrats
- Art. 14 Verwaltungsrat
- Art. 15 Präsident
- Art. 16 Anordnungen
- Art. 17 Beschwerderecht
- Art. 18 Gegendarstellung
- Art. 19 Rechtsaufsicht
- Art. 20 Datenschutz
- Art. 21 Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- Art. 22 Kosten

Dritter Abschnitt

Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen

- Art. 23 Regionale Medienvereine
- Art. 24 Beteiligung der Anbieter
- Art. 25 Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren
- Art. 26 Genehmigung des Angebots
- Art. 27 Fernsehtext, Radiotext
- Art. 28 Programmänderungen
- Art. 29 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht, Archivierung

Vierter Abschnitt

Pilotprojekte, Betriebsversuche

- Art. 30 Pilotprojekte, Betriebsversuche

Fünfter Abschnitt

Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

- Art. 31 Genutzte Übertragungskapazitäten
- Art. 32 Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

Sechster Abschnitt

Kabelanlagen

- Art. 33 Betrieb von Kabelanlagen, Teilnehmerentgelt
- Art. 34 Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme
- Art. 35 Genehmigungspflicht
- Art. 36 Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 37 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 38 Keine aufschiebende Wirkung
- Art. 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist Grundlage für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung von Rundfunk, die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen nach dem Vierten Abschnitt sowie für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen in Bayern.

(2) ¹Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. ²Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. ³Nicht unter den Begriff fällt die Verbreitung von Darbietungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(3) Für den Bayerischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 2

Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation, Weiterverbreitung

(1) Rundfunk im Rahmen dieses Gesetzes wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher

Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) betrieben.

(2) ¹Im Rahmen dieses Gesetzes organisiert die Landeszentrale Rundfunkprogramme aus von Rundfunkanbietern (Anbieter) gestalteten Beiträgen. ²Dabei ist auf eine qualitätvolle Programmgestaltung hinzuwirken.

(3) Die Landeszentrale regelt die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen.

Art. 3

Programme

(1) Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen Fernsehfrequenzen werden zur Verbreitung bundesweiter, landesweiter und regionaler oder lokaler Programme genutzt.

(2) Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfrequenzen werden für eine landesweite Hörfunksenderkette und für lokale oder regionale Hörfunkprogramme genutzt.

(3) Mindestens in den zwei bundesweiten Fernsehprogrammen mit der größten technischen Reichweite sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.

(4) ¹Rundfunkprogramme können auch Zulieferungen von Programmteilen (Zulieferungsprogramme) enthalten, die in der medienrechtlichen Verantwortung der Anbieter eingebracht werden. ²Zulieferungsprogramme, deren Inhalte einen Bezug zu Bayern haben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Befugnisse der Landeszentrale, die Nutzung verfügbarer Sende- und Übertragungskapazitäten für weitere Voll- oder Spartenprogramme unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu genehmigen, bleiben unberührt. ²Die Nutzung verfügbarer Sende- und Übertragungskapazitäten kann auch für Zwecke der Aus- und Fortbildung genehmigt werden.

Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt

¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Verbreitungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen. ³Für die Sicherung der Meinungsvielfalt in bundesweit verbreiteten Fernseh-

programmen gelten §§ 26 bis 34 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 5

Programmgrundsätze, Meinungsumfragen

(1) ¹Die nach diesem Gesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. ²Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten. ³Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung richten. ⁴Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) ¹Die Beteiligten haben Sachlichkeit und gegenseitige Achtung in allen Sendungen zu gewährleisten. ²Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. ³Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen. ⁴Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme gelten die Programmgrundsätze nach § 41 des Rundfunkstaatsvertrags.

(4) Für Meinungsumfragen, die von Anbietern durchgeführt werden, gilt § 10 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

¹Unzulässig sind Sendungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Der Jugendschutz richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 7

Kurzberichterstattung

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 8

Werbung

¹Für die Werbung gilt § 7 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Die §§ 44 und 45 des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.

Art. 9

Sponsoring

Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zweiter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Art. 10

Rechtsform, Organe

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. ²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Organe der Landeszentrale sind unbeschadet § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.

(3) ¹Medienrat und Verwaltungsrat geben sich je eine Geschäftsordnung. ²Diese müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang enthalten.

Art. 11

Aufgaben

¹Die Landeszentrale regelt die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen, die Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durch Betreiber von Kabelanlagen (Betreiber) sowie die Nutzung von Satelliten für private Rundfunkangebote. ²Zur Erfüllung ihrer Funktion nach Art. 2 hat sie vor allem folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags,
2. sie entwickelt unter Beachtung der Vorschriften des Art. 3 Konzepte für Programme privater Anbieter in Bayern und setzt diese technisch um,
3. sie entwickelt ein technisches Konzept für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur in Bayern und legt die Versorgungsgebiete unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten, der vorhandenen Wirtschafts-, Kultur- und Kommunikationsräume sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Veranstaltung von Rundfunk fest,
4. sie schließt mit Netzbetreibern, Betreibern von Kabelanlagen, dem Bayerischen Rundfunk und anderen Stellen Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Frequenzen und Kanälen sowie deren Nutzungsmerkmale. Sie entscheidet über die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten und nimmt die hierfür notwendigen Maßnahmen vor,
5. sie arbeitet mit den zuständigen Stellen der Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammen,
6. sie stellt im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder sicher, dass in Bayern verbreitete bundesweite Rundfunkpro-

gramme dem Rundfunkstaatsvertrag entsprechen und wirkt darauf hin, dass die in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogramme bei der Vergabe von Übertragungsmöglichkeiten in anderen Ländern angemessen berücksichtigt werden,

7. sie wirkt nach den Maßgaben der Staatsregierung und unter Berücksichtigung der örtlichen Belange auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hin, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums, strukturschwacher Gebiete und des Grenzlandes,
8. sie wirkt darauf hin, dass der Meinungsvielfalt, vor allem kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Anliegen, Rechnung getragen wird und dass unter Beachtung der Grundsätze des Art. 25 Abs. 3 die Beteiligung neuer, insbesondere mittelständischer Anbieter gestärkt wird; sie wirkt ferner darauf hin, dass die von ihr organisierten Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil von Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten aufweisen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass die Fernsehvollprogramme und, wenn dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist, die Fernsehspartenprogramme auch einen wesentlichen Anteil an Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten; hierüber verlangt sie von den Anbietern Nachweise und Berichte,
9. sie fördert unter Beachtung der Grundsätze des Art. 25 Abs. 3 die Vielfalt und die Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung; gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
10. sie stellt eine ausgewogene landesweite Rundfunkstruktur sicher. Zur Erreichung dieses Ziels fördert sie lokale und regionale Rundfunkanbieter unter Beachtung der Grundsätze des Art. 25 Abs. 3 und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren; im Aufbau befindliche Rundfunkangebote und gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
11. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 8 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
12. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
13. sie leistet einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
14. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin und
15. sie leistet einen Beitrag zur Vermittlung eines verantwortungsbewußten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik.

Art. 12
Medienrat

(1) Die Aufgaben der Landeszentrale werden durch den Medienrat wahrgenommen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident selbständig entscheiden.

(2) ¹Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze. ²Er entscheidet im Rahmen dieses Gesetzes vor allem über

1. die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
3. die Wahl des Präsidenten nach Anhörung des Verwaltungsrats,
4. die Zustimmung zum Haushalts- und zum Finanzplan sowie zum Jahresabschluss,
5. den Erlass von Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,
6. die Genehmigung von Angeboten,
7. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 35 Abs. 1 und 3),
8. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 7, 8, 31, 32, 44 und 45 des Rundfunkstaatsvertrags,
9. die Zustimmung zu dem vom Präsidenten bestimmten Geschäftsführer (Art. 15 Abs. 4 Satz 2),
10. die Fördermaßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 einschließlich der Aufstellung von Förder Richtlinien und die Maßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nr. 13.

(3) ¹Der Medienrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder seine Befugnisse mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 8 bis 10 beschließenden Ausschüssen oder dem Präsidenten übertragen; soweit für die Wahrnehmung dieser Befugnisse Satzungen oder Richtlinien bestehen, kann er Befugnisse in Einzelfällen auf den Präsidenten übertragen. ²Diese Beschlüsse können von der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats widerrufen werden. ³Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind die Mitglieder des Medienrats zu unterrichten.

(4) ¹Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse und der Medienrat können die vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbieter anhören.

Art. 13
Mitglieder des Medienrats

(1) ¹Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, dass der Landtag für jede im Landtag vertretene

Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein von den Vertretern der Partei im Landtag nominiertes Mitglied entsendet,

3. drei Mitgliedern des Bayerischen Senats,
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden,
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbands, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags,
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen,
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist,
9. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikorganisationen,
12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen,
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands,
14. einem Vertreter der bayerischen Hochschulen,
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung,
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags,
17. einem Vertreter der Familienverbände,
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,
20. einem Vertreter des Verbandes der freien Berufe.

²Die entsendungsberechtigten Organisationen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.

(2) ¹Würde der Landtag nach Absatz 1 Nr. 2 durch mehr als 13 Vertreter im Medienrat vertreten sein, so entsendet der Landtag zusammen 13 Mitglieder. ²Jede Partei stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Parteien nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(3) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ²Sie dürfen nicht zugleich Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die unter Absatz 1 Nrn. 2 bis 20 genannten Vertreter auch nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt. ²Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt. ³Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 5 am 1. Mai. ⁴Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. ⁵Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ⁶Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Medienrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört, und einen neuen Vertreter entsenden. ⁷Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(5) ¹Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. ²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt der Medienrat durch Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 14

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. ²Ihm obliegt vor allem

1. die Beschlussfassung über den Haushalts- und den Finanzplan sowie über den Jahresabschluss,
2. der Erlass der Satzung nach Art. 33 Abs. 6 mit Zustimmung des Medienrats,
3. die Zustimmung zu Satzungen, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist,
4. der Abschluss der Dienstverträge mit dem Präsidenten,
5. die Aufstellung einer Geschäftsanweisung nach Anhörung des Medienrats.

(2) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern, die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sind,
2. zwei Mitgliedern, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
3. fünf weiteren Mitgliedern, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. ³In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 können der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Anbieter Wahlvorschläge einreichen.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für fünf Jahre gewählt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ³Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat oder ei-

nem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören.

(4) Die Fragen der Aufwandsentschädigung sowie Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats regelt die Landeszentrale durch Satzung.

Art. 15

Präsident

(1) ¹Der Präsident trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich. ²Er wird auf die Dauer von vier Jahren vom Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, des Medienrats oder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein. ³Er ist Mitglied der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM).

(2) ¹Der Präsident hat das Recht, im Medienrat und im Verwaltungsrat Anträge zu stellen. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Medienrats und des Verwaltungsrats und die ihm nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben,
3. den Erlass dringlicher Anordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte an Stelle der anderen Organe der Landeszentrale,
4. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung.

³Von dringlichen Anordnungen und von der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte im Fall des Satzes 2 Nr. 3 unterrichtet der Präsident das zuständige Organ der Landeszentrale.

(3) Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden.

(4) ¹Die Vertretung des Präsidenten erfolgt durch den Geschäftsführer. ²Der Präsident bestimmt den Geschäftsführer mit Zustimmung des Medienrats. ³Legt der Präsident sein Amt nieder, wird er abberufen oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Amt, kann der Medienrat bis zur Wahl eines neuen Präsidenten abweichend von Satz 1 eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten beauftragen.

Art. 16

Anordnungen

(1) ¹Die Landeszentrale kann gegenüber Anbietern, Betreibern von Kabelanlagen und Netzbetreibern zur Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen. ²Sie kann verlangen, dass ihr Anbieter Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 5 oder gegen Art. 6 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, dass zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

Art. 17

Beschwerderecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Landeszentrale zu wenden.

Art. 18

Gegendarstellung

(1) ¹Die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ist vom Anbieter dieser Sendung auf seine Kosten zu verbreiten. ²Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, vom Betroffenen unterzeichnet sein und dem Anbieter oder der Landeszentrale unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zugehen. ³Der Anbieter muss die Gegendarstellung unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Landeszentrale weiterleiten, die über die Verbreitung umgehend entscheidet. ⁴Wurde die Gegendarstellung unmittelbar der Landeszentrale zugeleitet, holt diese vor der Entscheidung über die Verbreitung eine Stellungnahme des Anbieters ein. ⁵Eine ablehnende Entscheidung der Landeszentrale ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verbescheiden und dem Anbieter und dem Antragsteller zuzustellen. ⁶Ein zweites Verlangen ist zulässig, wenn es den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt und dem Anbieter oder der Landeszentrale spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung zugeht.

(2) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und in der gleichen Angebotsform wie die beanstandete Sendung, auch bei jeder Wiederholung der Sendung, ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ²Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht oder
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat.

(4) ¹Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg, jedoch nur gegenüber der Landeszentrale und dem betroffenen Anbieter gemeinsam verfolgt werden. ²Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ³Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ⁴Ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt.

(5) ¹Art. 29 Abs. 2 gilt für die Gegendarstellung entsprechend. ²Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten durch einen Anbieter zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

Art. 19

Rechtsaufsicht

(1) Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) ¹Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften fest, fordert sie die Landeszentrale auf, die Rechtsverletzung zu beseitigen. ²Kommt die Landeszentrale einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle der Landeszentrale auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. ³In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

Art. 20

Datenschutz

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, sind für die Landeszentrale und für die Anbieter die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet und genutzt werden.

(2) Der Schutz von Verbindungs- und Abrechnungsdaten richtet sich nach § 47 Abs. 2 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹Wurde jemand durch eine Sendung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er vom Anbieter Auskunft über die der Sendung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. ³Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. ⁴Steht die Unrichtigkeit von Daten fest und können die richtigen Daten nicht ermittelt werden, so kann der Betroffene die Sperrung verlangen. ⁵Im übrigen gelten für die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur die Art. 5 bis 8.

(4) ¹Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. ²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern. ³Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. ⁴Art. 9 und 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁵Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale ist in Ausübung sei-

nes Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ⁶Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(5) ¹Landeszentrale und Anbieter haben dem Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 4 erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen; Anbieter sind verpflichtet, dem Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. ²Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ³Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen. ⁴Der Beauftragte ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume der in Satz 1 genannten Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. ⁵Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) werden insoweit eingeschränkt.

(6) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die Landeszentrale oder einen Anbieter in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) ¹Bei Beanstandungen verständigt der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale den Präsidenten und den Verwaltungsrat. ²Er erstattet den Organen der Landeszentrale mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. ³Auf Beschluss eines Organs der Landeszentrale erstattet er darüber hinaus besondere Berichte.

Art. 21

Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 11 aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 in Verbindung mit § 55 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 10 und 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

(2) ¹Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung; Art. 108 und 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung finden keine Anwendung. ²Der Oberste Rechnungshof prüft gemäß Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. ³Er unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde, den Bayerischen Landtag, den Bayerischen Senat und den Verwaltungsrat der Landeszentrale über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung der Landeszentrale.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handels- und aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Aktiengesellschaften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen.

Art. 22

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu. ³Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 4 des Kostengesetzes gelten nicht.

(2) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Dritter Abschnitt

Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen

Art. 23

Regionale Medienvereine

(1) ¹Die Rechte nach Art. 25 Abs. 13 und 14 können von jeweils einem Verein in seinem Wirkungsbereich wahrgenommen werden. ²Der Wirkungsbereich eines Medienvereins soll mindestens eine Planungsregion erfassen. ³Medienvereine in benachbarten Planungsregionen können sich zusammenschließen. ⁴Ein Recht auf Beteiligung an Medienvereinen ist zu geben:

1. den kommunalen Gebietskörperschaften,
2. den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 genannten Religionsgemeinschaften,
3. den Anbietern und an diesen beteiligten Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen,
4. den Organisationen, die am 31. Dezember 1996 an einer für die betroffene Planungsregion nach Art. 23 BayMG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genehmigten Medienbetriebsgesellschaft beteiligt waren.

(2) Die Landeszentrale regelt die Voraussetzungen für die zur Wahrnehmung der Rechte nach Art. 25 Abs. 13 und 14 erforderliche Anerkennung der Medienvereine, insbesondere das Erfordernis der Beteiligung von in Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 genannten Organisationen an der Gründung von Medienvereinen, und das Verfahren der Anerkennung durch Satzung.

Art. 24

Beteiligung der Anbieter

(1) Nach diesem Gesetz können Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten

1. natürliche Personen,
2. auf Dauer angelegte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts,
3. juristische Personen des Privatrechts,

4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht einer Fachaufsicht oder sonstigem staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegen oder wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im privatwirtschaftlichen Wettbewerb stehen,
5. öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) ¹Staatliche Stellen können nur Aufführungen ihrer Theater und Orchester anbieten. ²Kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus auch andere kulturelle Veranstaltungen ihrer Einrichtungen anbieten.

(3) ¹Politische Parteien und Wählergruppen können nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes anbieten. ²Bei Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament kann in Programme, die nicht zur bundesweiten Verbreitung bestimmt sind, nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen eingebracht werden, die in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. ³Bei Wahlen auf Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksebene kann nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen im lokalen/regionalen Rundfunk eingebracht werden, die mit einem Wahlvorschlag zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendegebiet zugelassen sind. ⁴Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muss er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahlanlass erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. ⁵Einzelheiten über die Wahlwerbung, insbesondere über Dauer und Aufteilung der Sendezeiten sowie die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(4) Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkangeboten gilt § 42 des Rundfunkstaatsvertrags.

(5) ¹Die Staatsregierung hat das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekanntgeben zu lassen. ²Darüber hinaus haben die Anbieter in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. ³Für Inhalt und Gestaltung der Sendezeit ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

Art. 25

Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Ist Antragsteller eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so sind auch die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unter Angabe

der Stimmrechtsverteilung mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Mit der Genehmigung regelt die Landeszentrale Einzelheiten des Angebots, insbesondere der Beteiligung an der Nutzung von Übertragungskapazitäten und der Verantwortung des Anbieters für die Urheberrechte.

(3) Bei der Organisation lokaler oder regionaler Rundfunkprogramme hat die Landeszentrale darauf zu achten, dass in sich geschlossene Gesamtprogramme entstehen, die Programmvierfalt zu sichern und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vor allem auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anbieter hinzuwirken.

(4) ¹Kann auf einer Frequenz ein Gesamtprogramm unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen nicht mit allen Antragstellern durchgeführt werden, ist eine Auswahl vorzunehmen. ²Bei der Auswahl ist die inhaltliche Ausrichtung des Angebots, die organisatorische und finanzielle Ausstattung des Antragstellers sowie seine Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit zu würdigen. ³Dabei sollen vor allem solche Antragsteller berücksichtigt werden, die einen örtlichen Bezug zum Sendegebiet haben und deren Angebote einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms erwarten lassen, sowie Antragsteller, die Beiträge mit kulturellen, kirchlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Inhalten in das Gesamtprogramm einbringen. ⁴Für jede Frequenz soll eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden. ⁵Hierauf kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise die Zusammenarbeit der Anbieter sichergestellt werden kann. ⁶Mit Genehmigung der Landeszentrale können die Anbieter Vereinbarungen auch über die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Mehrfrequenzstandorten über eine frequenzübergreifende Zusammenarbeit schließen.

(5) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht im Einzelfall kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluß in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats.

³Für den Programmbeirat gelten die Grundsätze des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags entsprechend.

(6) ¹Ein Anbieter eines Hörfunk- oder eines Fernsehprogramms im Versorgungsgebiet kann sich an weiteren entsprechenden Programmen, die im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets empfangbar sind, nur beteiligen, wenn mindestens ein Rundfunk-

programm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt ist, es sei denn, es ist zu erwarten, dass er entgegen Absatz 5 vorherrschende Meinungsmacht erhalten würde. ²Ist kein Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters für den überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets genehmigt, kann sich ein Anbieter an weiteren entsprechenden Programmen nach Satz 1 nur beteiligen, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Absatz 5 Satz 2 getroffen werden.

(7) Ein Unternehmen, das mehr als 50 v.H. der Gesamtauflage der im Versorgungsgebiet periodisch erscheinenden Druckwerke mit meinungsrelevantem Inhalt verbreitet, kann sich nur unter der in Absatz 6 Satz 1 genannten Bedingung oder bei den in Absatz 5 Satz 2 genannten Vorkehrungen an Rundfunkprogrammen beteiligen.

(8) Die Landeszentrale kann auch Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Anbieters an mehreren Sendestandorten festlegen, wenn dies veranlasst ist, um der Gefahr vorzubeugen, dass durch eine derartige Mehrfachbeteiligung vorherrschende Meinungsmacht entsteht.

(9) ¹Ein Anbieter darf nur entweder an einem landesweiten UKW-Hörfunkprogramm oder an lokalen oder regionalen Hörfunkprogrammen maßgeblich beteiligt sein. ²Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, dass dadurch die Meinungsvielfalt nicht beeinträchtigt wird.

(10) ¹Wer zu einem Anbieter oder zu einem Unternehmen nach Absatz 7 im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters oder des Unternehmens nach Absatz 7 maßgeblichen Einfluß nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Absätze 5 bis 9 dem Anbieter oder dem Unternehmen nach Absatz 7 gleich.

(11) Für bundesweite Fernsehprogramme gelten an Stelle der Absätze 5 bis 10 die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags.

(12) Für nach Absatz 4 Satz 4 gebildete Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.

(13) ¹Die Landeszentrale unterrichtet die Medienvereine über die ihren Wirkungsbereich betreffenden Planungen und Vorhaben. ²Medienvereine, deren Wirkungsbereiche betroffen sind, haben das Recht, vor Abschluss der Neuorganisation und der Nachorganisation lokaler und regionaler Rundfunkprogramme, der Festlegung von Versorgungsgebieten für solche Programme, der Änderung des programminhaltlichen Schwerpunkts solcher Programme und der Verlängerung von Genehmigungen lokaler und regionaler Rundfunkanbieter gegenüber der Landeszentrale Stellung zu nehmen. ³Die Landeszentrale gibt den betroffenen Medienvereinen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anhörungsrechte Gelegenheit zur Äußerung. ⁴Die Landeszentrale setzt den betroffenen Medienvereinen hierfür eine angemessene Frist. ⁵Stellen die in Art. 23 Abs. 1 Satz 4 genannten Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften, Anbieter oder Verlage die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Medien-

vereins, können andere Mitglieder des Medienvereins eine Stellungnahme abgeben, die von der des Medienvereins abweicht. ⁶Die Landeszentrale prüft die Stellungnahmen, wägt sie im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung ab und legt im Fall der Nichtberücksichtigung die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich dar.

(14) ¹Medienvereine können der Landeszentrale ihren Wirkungsbereich betreffende Vorschläge unterbreiten. ²Absatz 13 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(15) ¹Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Verfahrens, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts der Genehmigungen sowie der einzubringenden Angebote durch Satzung regeln. ²Zur Wahrung übergeordneter Gesichtspunkte der Programmkonzeption kann sie für die Organisation von Rundfunkprogrammen und -sendungen auch im Einzelfall Vorgaben machen.

Art. 26

Genehmigung des Angebots

(1) ¹Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die Auflagen der Landeszentrale, die Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 5, und die Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und Richtlinien einhalten wird,
3. der Anbieter erwarten lässt, dass er auf Grund seiner finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, sein Angebot für den Genehmigungszeitraum aufrecht zu erhalten,
4. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Verbreitungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 4 genügen wird,
5. auf Grund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einen mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt und
6. bei Anbietern bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags eingehalten sind.

²Die Genehmigung wird in der Regel für acht Jahre erteilt. ³Auf Antrag des Anbieters kann sie verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen.

(2) ¹Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme privater Anbieter oder Veranstalter wird für längstens vier Jahre erteilt. ²Für die Verlängerung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können.

(4) ¹Bei der Genehmigung von Sendungen, die von den in Art. 24 Abs. 1 und 2 genannten Anbietern

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,

finden Art. 3, Art. 24 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 5 bis 10 und 12 keine Anwendung. ²Art. 25 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. ³Werbung ist in Sendungen nach Satz 1 Nr. 2 unzulässig. ⁴Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind von der Genehmigung zu unterrichten.

Art. 27

Fernsehtext, Radiotext

Die Genehmigung umfasst auch das Recht des Anbieters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunksignals für Radiotext zu nutzen.

Art. 28

Programmänderungen

¹Änderungen des Programmschemas sowie Abweichungen von einem festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt bedürfen einer Genehmigung der Landeszentrale. ²Aus Gründen der Aktualität sowie bei Unglücks- und Katastrophenfällen kann von dem genehmigten Programm kurzfristig abgewichen werden. ³Abweichungen nach Satz 2 sind der Landeszentrale anzuzeigen.

Art. 29

Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht, Archivierung

(1) ¹Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; der verantwortliche Redakteur muss seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können. ²Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters sowie deren Änderungen der Landeszentrale gegenüber offenzulegen und von dieser bei berechtigtem Interesse auf schriftliches Verlangen mitzuteilen; dies gilt auch für die Beteiligung stiller Gesellschafter und bestehende Treuhandverträge. ³Offenzulegen ist auch, wenn ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 Aktiengesetz verbunden ist oder eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann. ⁴Der Anbieter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Än-

derung der nach den Sätzen 2 und 3 offenzulegenden Verhältnisse der Landeszentrale unaufgefordert mitzuteilen. ⁵Kommt ein Anbieter seinen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 nicht nach, kann die Landeszentrale unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 3 die Einstellung des Sendebetriebs anordnen. ⁶Zum Nachweis der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 kann die Landeszentrale im Rahmen des Erforderlichen die Vorlage von Unterlagen verlangen. ⁷Auf Verlangen sind die Angaben nach den Sätzen 2 und 3 der Landeszentrale gegenüber eidesstattlich zu versichern.

(2) Jeder Anbieter hat seine Beiträge in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; sie sind der Landeszentrale auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Der Anbieter kann Aufzeichnungen nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung löschen, wenn ihm keine Beanstandung oder Beschwerde gegen den Beitrag bekannt geworden ist. ²Die Landeszentrale kann Abweichungen vorsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

(5) Auf Verlangen sind der Landeszentrale die Aufzeichnungen zum Zweck der Archivierung gegen Erstattung der Material- und Arbeitskosten zu überlassen.

Vierter Abschnitt

Pilotprojekte, Betriebsversuche

Art. 30

Pilotprojekte, Betriebsversuche

¹Die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig. ²Die Landeszentrale kann hierfür Übertragungskapazitäten zur Nutzung zuweisen. ³Sie kann zur Durchführung des Pilotprojekts oder des Betriebsversuchs abweichend von Art. 25 Abs. 1 mit der durchführenden Stelle des Pilotprojekts oder des Betriebsversuchs oder mit den Anbietern von Programmen, rundfunkähnlichen Diensten und anderen Mediendiensten Vereinbarungen abschließen. ⁴Im Rahmen von Pilotprojekten oder Betriebsversuchen gelten für Rundfunkprogramme die Art. 4 Satz 2, Art. 5 bis 9, 16 bis 18, 20, 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 13, Art. 28 und 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, für Mediendienste die Bestimmungen des Staatsvertrags über Mediendienste entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

Art. 31

Genutzte Übertragungskapazitäten

¹Der Landeszentrale stehen die technischen Übertragungskapazitäten (Frequenzen und Kanäle), die ihr bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausstrahlung von

Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu. ²Sie kann mit anderen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte schließen.

Art. 32

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

(1) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich die Landeszentrale mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF sowie dem Deutschlandradio.

(2) ¹Kommt eine Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung über die Zuordnung. ²Maßgebende Gesichtspunkte für diese Entscheidung sind

1. die Sicherung der Grundversorgung durch die Fernsehauptprogramme der ARD und des ZDF sowie durch das Fernsehprogramm und durch Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks,
2. die flächendeckende Versorgung im jeweiligen Verbreitungsgebiet mit den landesweiten und lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen unter Trägerschaft der Landeszentrale,
3. die Vielfalt des Programmangebots, insbesondere die Förderung von Meinungsvielfalt und publizistischem Wettbewerb sowie die Berücksichtigung der Interessen von Minderheiten, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund von Behinderungen oder sprachlichen Umständen eingeschränkt sind, durch das jeweilige Programm.

Sechster Abschnitt

Kabelanlagen

Art. 33^{*})

Betrieb von Kabelanlagen, Teilnehmerentgelt

(1) Betreiber einer Kabelanlage ist, wer berechtigt ist, über die Kabelanlage, insbesondere über die Signalaufbereitungsanlage, zu verfügen.

(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrags in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen Fernsehkanal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Das gleiche gilt bei Kabelanlagen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, für die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Hörfunkkanals. ⁴Kanäle nach

den Sätzen 2 und 3 sind vorrangig für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.

(3) Wird in eine Kabelanlage, die unter Absatz 2 fällt, mindestens ein von der Landeszentrale nach Art. 26 Abs. 1 genehmigtes Rundfunkprogramm eingebracht, so hat bei Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG der Inhaber des Kabelanschlusses (Teilnehmer), bei sonstigen Kabelanlagen, der Betreiber, eine Vereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(4) ¹Die Landeszentrale erhebt auf Grund der Vereinbarung nach Absatz 3 ein Entgelt (Teilnehmerentgelt). ²Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und darf je Wohneinheit und Monat 2,00 DM, jedenfalls den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegten Betrag, nicht übersteigen. ³Jeder Betreiber einer unter Absatz 3 fallenden Kabelanlage erteilt der Landeszentrale die für die ordnungsgemäße Erhebung des Teilnehmerentgelts erforderlichen Auskünfte. ⁴Bei Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG hat diese der Landeszentrale zweimal jährlich Namen und Anschriften von Neukunden sowie die Zahl der von diesen versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. ⁵Mit dem Einzug der Teilnehmerentgelte kann die Landeszentrale den Betreiber oder Dritte beauftragen. ⁶In dem Vertrag der Landeszentrale mit dem Betreiber oder dem Dritten über den Einzug der Teilnehmerentgelte können Regelungen über die Durchführung des Vertragsabschlusses nach Absatz 3 und über die Abgeltung der an die Landeszentrale abzuführenden Teilnehmerentgelte durch jährliche Pauschalbeträge getroffen werden. ⁷Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande oder wird das Teilnehmerentgelt nicht an die Landeszentrale oder an den nach Satz 5 mit dem Einzug Beauftragten entrichtet, so ist die Landeszentrale berechtigt, das Entgelt durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

(5) ¹Anteile an dem Aufkommen aus Teilnehmerentgelten stehen der Landeszentrale und den Anbietern für deren jeweilige Programmanteile zu. ²Das Aufkommen dient in erster Linie dem weiteren Aufbau einer möglichst flächendeckenden Versorgung der Teilnehmer mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten.

(6) ¹Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Entgeltformen, Aufteilung und Vertriebsverfahren regelt die Landeszentrale durch Satzung. ²Anbieter, deren Programme einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Art. 34

Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme

¹Die unveränderte und zeitgleiche Weiterverbreitung der ortsüblich empfangbaren terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist zulässig. ²Terrestrisch verbreitete Rundfunkprogramme sind ortsüblich empfangbar, wenn sie im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennen- aufwand allgemein empfangen werden können.

^{*}) Art. 33 Abs. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2003 außer Kraft.

Art. 35

Genehmigungspflicht

(1) ¹Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von nicht unter Art. 34 fallenden Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zulässig, wenn

1. die Programme in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,
2. eine Vereinbarung nach Absatz 4 getroffen ist oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt,
3. ein ausländisches Programm, das nicht unter Nummer 1 fällt, nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient und die Ausgewogenheit der inländischen Rundfunkprogramme nicht erheblich stört sowie den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und sachgemäße, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist.

²Die Weiterverbreitung bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. ³Sie kann vom Anbieter oder Veranstalter des Rundfunkprogramms oder dem Betreiber der Kabelanlage beantragt werden. ⁴Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. ⁵Art. 26 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁶Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Weiterverbreitung in Kabelanlagen mit weniger als 100 angeschlossenen Wohneinheiten erfolgt.

(2) ¹Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in zulässiger Weise veranstaltet werden, ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. ²Die Weiterverbreitung ist in diesem Fall einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ³Die Landeszentrale kann die Weiterverbreitung untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann über die Fragen der Urheberrechte und der Entgelte landesweite Vereinbarungen treffen.

Art. 36

Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen

(1) Die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen regelt die Landeszentrale im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF durch Satzung.

(2) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Programmen ist vorzusehen, dass die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme und die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage ter-

restrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme vorrangig zu berücksichtigen sind. ²Mindestens ein Kanal ist für Mediendienste im Sinn des Staatsvertrags über Mediendienste vorzusehen. ³Bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen, soweit dies mit vertretbarem technischen Aufwand möglich ist, ausschließlich mit den Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3 in die jeweilige Kabelanlage eingespeist werden. ⁴Im übrigen sind für die Kanalbelegung insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:

1. der Beitrag des jeweiligen Programms zur Vielfalt,
2. der lokale oder regionale Bezug des Programms und seine Bezüge zu Bayern,
3. die Interessen der Teilnehmer.

(3) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Programmen sind die in Absatz 2 Satz 4 aufgeführten Kriterien maßgeblich. ²In der Satzung ist auch sicherzustellen, dass die Programmsparten 'Information', 'Bildung', 'Sport' und 'Kultur' einschließlich 'Film' und 'Musik' sowie fremdsprachige Angebote angemessen vertreten sind, sofern solche Programme angeboten werden. ³In der Satzung sind drei Kanäle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Verbreitung ihrer Programmangebote zuzuweisen; § 19 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags bleibt unberührt. ⁴Außerdem sollen Mediendienste im Sinn des Staatsvertrags über Mediendienste angemessen Berücksichtigung finden. ⁵Die Satzung kann vorsehen, dass der Betreiber auf Anforderung der Landeszentrale die notwendigen Kabelkanäle für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen nach Art. 30 bereitzustellen hat.

(4) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Programmen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, abweichend von Absätzen 1 und 3 insbesondere mit folgenden Maßgaben zu regeln:

1. Ein Drittel der insgesamt verfügbaren digitalen Kanäle kann der Satzungsregelung der Landeszentrale vorbehalten werden. In der Satzung sind die in Absatz 2 Satz 4 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
2. Bei der Belegung der übrigen Kanäle gilt für den Betreiber der Kabelanlage Absatz 3 entsprechend.

²In der Rechtsverordnung sind auch Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere einer Anzeige der beabsichtigten Kanalbelegung an die Landeszentrale sowie der Aufsicht durch die Landeszentrale festzulegen.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37*)

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 500 000 DM kann belegt werden, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

*) Art. 37 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

1. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 130 StGB unzulässig sind,
2. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,
3. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
4. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,
5. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind oder
6. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.

(2) ¹Mit Geldbuße bis zu 50 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sendungen entgegen Art. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 1 oder 3 oder Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, ohne dass dies die Landeszentrale nach § 3 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrags gestattet hat,
2. Werbung entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht von anderen Programmteilen trennt,
3. entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
4. entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrags genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,
5. entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet, entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet oder

- entgegen Art. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
6. entgegen Art. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags nicht zu Beginn und am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,
7. entgegen Art. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 und 6 des Rundfunkstaatsvertrags unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
8. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 26 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
9. entgegen Art. 29 Abs. 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet oder entgegen Art. 29 Abs. 3 löscht,
10. entgegen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
11. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.

²Für die Anbieter von bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen gilt statt Satz 1 die Ordnungswidrigkeitenregelung von § 49 des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) Mit Geldbuße bis zu 1 000 DM kann belegt werden, wer die nach Art. 33 Abs. 3 gebotene Vereinbarung nicht spätestens einen Monat nach Begründung des Teilnehmerverhältnisses abschließt.

(4) Mit Geldbuße bis zu 500 000 DM kann belegt werden, wer entgegen einer Rechtsverordnung nach Art. 36 Abs. 4 die vorgesehene Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik im Kabel verbreiteten Programmen der Landeszentrale nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(5) Geldbußen, die nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzt werden, stehen der Landeszentrale für ihre Aufgaben nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11 zu.

Art. 38

Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlass dringlicher Anordnungen des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft^{*)}. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs-

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. November 1992 (GVBl S. 584). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

und -entwicklungsgesetz – MEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (GVBl S. 431, BayRS 2251-4-K) außer Kraft.

(2) ¹Nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz erteilte Genehmigungen für Anbieter bleiben bestehen. ²Laufende Genehmigungsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen. ³Die Landeszentrale kann die Genehmigungsdauer von Vereinbarungen über die Nutzung solcher Frequenzen, über deren Nutzung bereits nach altem Recht zum zweiten Mal entschieden worden ist, im Benehmen mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft auf die Dauer von bis zu acht Jahren verlängern.

(3) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags für den Bereich dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei.

763-10-I, 763-14-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Niedersachsen
zur Änderung der Staatsverträge
über die Zugehörigkeit
der niedersächsischen Architekten
zur Bayerischen Architektenversorgung**

Vom 14. Januar 1999

Der am 6./23. Februar 1998 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung ist nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

München, den 14. Januar 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-3-J

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsübertragungs-
verordnung Justiz**

Vom 19. Januar 1999

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1998 (GVBl S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 29 angefügt:

„Nr. 29 Bundesrechtsanwaltsordnung“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 28 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 29 angefügt:

„29. auf Grund des § 224a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl III 303 - 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl I S. 2600),

die Ermächtigung nach § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

München, den 19. Januar 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2125-1-3-A

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Vom 13. Januar 1999

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 des Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker (BayRS 2125-1-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (GVBl S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die praktischen Arbeiten können abweichend davon ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.“
2. In § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ jeweils ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“.
3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die schriftlichen Aufsichtsaufgaben sind von zwei Prüfern unabhängig und selbständig zu bewerten.“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. In § 7 werden nach den Worten „einer praktischen Arbeit“ die Worte „oder einer schriftlichen Aufsichtsaufgabe“ eingefügt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden drei Prüfungsabschnitten:
 1. Untersuchung eines Lebensmittels,

2. Untersuchung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines sonstigen Bedarfsgegenstandes,
3. Untersuchung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe oder Abwasser.

(3) In jedem Prüfungsabschnitt ist eine praktische Arbeit und eine schriftliche Aufsichtsaufgabe zu lösen.

(4) ¹Als praktische Arbeit erstellen die Prüfungsteilnehmer anhand der Niederschrift über die Probenahme und der Probe nebst Verpackung einen Analysenplan, in dem die Gründe für die einzelnen Untersuchungen kurz erläutert werden. ²Anschließend erfolgt die praktische Durchführung der Untersuchungen. ³§ 19 Abs. 3, 4, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹In der schriftlichen Aufsichtsaufgabe erstellen die Prüfungsteilnehmer eine Beurteilung in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens. ²Die Prüfungsteilnehmer erhalten hierzu eine Probenniederschrift und Analysedaten. ³Die Unterlagen können durch Probenmaterial, Verpackungsmaterial, Berichte über die Ergebnisse einer Betriebskontrolle mit Angaben über das Qualitätssicherungssystem des Herstellungsbetriebs und der Produktlinie ergänzt werden. ⁴Die Arbeitszeit beträgt sechs Stunden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

München, den 13. Januar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara St a m m , Staatsministerin

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 14. Januar 1999

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 14, BayRS 2210-8-1-1-WFK) und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 10. November 1997 (GVBl S. 759, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt; nach den Worten „erlangt worden ist;“ erhält der Halbsatz folgende Fassung:
„ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht.“
2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im

Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 erhält der mit den Worten „gilt dieser Kreis“ beginnende Halbsatz folgende Fassung:
„ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet.“
- b) In der Tabelle wird unter der Überschrift „kreisfreie Städte“ in der Zeile „Ingolstadt“ bei der Spalte „Würzburg“ die Nummer „3“ durch die Nummer „8“ ersetzt.
- c) In der Tabelle wird unter der Überschrift „Kreise“ das Wort „Dingolfing“ durch das Wort „Dingolfing-Landau“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1999.

München, den 14. Januar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.